

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Jakobus Berlin – Umland Ost zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Präambel

Der Mensch besitzt vom Anfang bis zum Ende seines Lebens eine Würde, die es zu schützen gilt. Als Geschöpf Gottes ist der Mensch unendlich geliebt. Nicht nur zum christlichen Menschenbild gehört es, dass der Mensch wachsen und sich entfalten kann, ohne dass er selbst oder eine andere Person Schaden nimmt. Die Würde und die Integrität jedes Einzelnen gilt es zu wahren.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt unserer Pfarrei St. Jakobus besonders am Herzen. Unser Ziel ist es, sie so zuverlässig wie möglich vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu schützen. Bereits Grenzverletzungen (sowohl physische als auch psychische) sind zu vermeiden.

Wir wollen einen achtsamen und wachsamem Umgang miteinander pflegen. Das setzt voraus, die eigenen Grenzen zu kennen sowie die Grenzen des anderen wahrzunehmen und zu achten. Hierfür ist es einerseits wichtig, klare Verhaltensregeln festzulegen, die den schutzbedürftigen Personen Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch geben, und die andererseits ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung bieten – und damit auch vor falschem Verdacht schützen.

Dieses Schutzkonzept fasst alle Maßnahmen der Pfarrei zur Prävention von sexualisierter Gewalt zusammen. Es wurde im Arbeitskreis Prävention auf der Grundlage der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin vom 17.01.2022 erstellt und vom Kirchenvorstand beschlossen.

Das Schutzkonzept wird kontinuierlich fortentwickelt und angepasst. Es ist insbesondere bei einem Vorfall oder Verdacht, spätestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten in der Verantwortung der gesamten Pfarrei St. Jakobus. Es erfasst insbesondere folgende Bereiche:

- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Freizeiten und Ausflüge mit Kindern und Jugendlichen, RKW, Jugendabende, religiöse Kindertage, Kleinkinderwortgottesdienst, Kinderkirche),
- Religionsunterricht,
- Ministrantinnen- und Ministrantenpastoral,
- Musikgruppen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Bläsergruppe, Band, Chor),
- Sakramentenvorbereitung und -spendung (z.B. Beichte, Erstkommunion, Firmung),
- Ehrenamtliche im Besuchsdienst für schutz- oder hilfebedürftige Personen als Schutzbefohlene im Sinne § 225 Abs. 1 StGB,
- Seelsorge (z.B. Gespräche, geistliche Begleitung),

- Arbeit mit Seniorinnen und -Senioren,
- Arbeit mit Geflüchteten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen in der Pfarrei St. Jakobus tätigen Personen, soweit nicht anders gekennzeichnet.

2. Schulungsmaßnahmen, Gemeinsame Schutzklärung, Erweitertes Führungszeugnis

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen des Erzbistums Berlin.

Die Voraussetzungen unter a) und b) gelten nach den Bestimmungen des Erzbistums Berlin für alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Die Voraussetzung unter c) gilt für Personen mit Kontakt zu Minderjährigen.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Schulungsteilnahme, der Abgabe der Gemeinsamen Schutzklärung und der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis liegt

- für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Erzbistum angestellt sind: beim Erzbistum Berlin und
- für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Pfarrei St. Jakobus angestellt sind: beim Kirchenvorstand und dem leitenden Pfarrer.

a) Schulungsmaßnahmen

Alle unter 2. genannten Personen nehmen an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil. Informationen über entsprechende Angebote stellen die Präventionsbeauftragten zur Verfügung.

Der Umfang der Schulungsmaßnahme richtet sich nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu den schutzbedürftigen Personengruppen. Bei Ehrenamtlichen wird grundsätzlich zwischen einer mindestens dreistündigen Sensibilisierung (zu besuchen von Ehrenamtlichen mit regelmäßigem Kontakt zu schutzbedürftigen Personen) und einer mindestens sechsstündigen Basis-Schulung (zu besuchen von Ehrenamtlichen mit intensivem Kontakt zu schutzbedürftigen Personen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung) unterschieden. Die zu schulenden ehrenamtlichen Personengruppen werden in einer Anlage näher beschrieben.

Die Schulung muss innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit, idealerweise frühzeitig, besucht werden. Sofern es in Ausnahmefällen nicht möglich ist, dass Begleiterinnen und Begleiter von Veranstaltungen mit Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vor Fahrtantritt die Basis-Schulung absolvieren, erhält die Person durch die Fahrtenleitung eine intensive Einführung in dieses Schutzkonzept.

Schulungen sind nach den Bestimmungen des Erzbistums Berlin aufzufrischen (Leitungskräfte und Beschäftigte mit pastoralem oder pädagogischem Auftrag) sowie Ehrenamtliche, die an einer Basisschulung teilgenommen haben: mindestens alle fünf Jahre Auffrischung oder vertiefte Fortbildung, siehe § 8 Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung.

b) Gemeinsame Schutzzerklärung

Alle unter 2. genannten Personen unterzeichnen vor oder zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Gemeinsame Schutzzerklärung (Anlage), in der sie sich verpflichten, entschieden für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Die unterzeichnete Erklärung wird im Zentralbüro der Pfarrei aufbewahrt.

c) Erweitertes Führungszeugnis

Alle volljährigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten, sowie alle Beschäftigten der Pfarrei mit Kontakt zu Minderjährigen weisen durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten erweiterten Führungszeugnisses bei ihrer Einstellung bzw. Beauftragung nach, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Das Führungszeugnis ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Das Führungszeugnis wird eingesehen und dokumentiert, ob es einen Eintrag wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Der Dokumentationsbogen wird im Zentralbüro der Pfarrei aufbewahrt. Die Einsicht in das Führungszeugnis und das Ausfüllen des Dokumentationsbogens erfolgen wahlweise durch die Verwaltungsleitung, den leitenden Pfarrer oder die Präventionsbeauftragten. Bei Abwesenheit werden die Pflichten durch die bzw. den stellvertretende/n Kirchenvorstandsvorsitzende/n oder den Vicarius Substitutus wahrgenommen. Die bzw. der Prüfende hat eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet und an der vorgeschriebenen Präventionsschulung teilgenommen.

3. Persönliche Eignung und Personalauswahl

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Zur persönlichen Eignung gehört die Bereitschaft, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern und sich im Bereich der Prävention fortzubilden sowie die Einhaltung der Voraussetzungen unter 2 a) bis c). Personen dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind.

Jugendliche Gruppenleiterinnen und -leiter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schutzkonzept wird den unter 2. genannten Personen zur Kenntnis gegeben.

4. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Kinder und Jugendliche sollen sensibilisiert werden, ihre Grenzen wahrzunehmen. Sie sollen darin bestärkt werden, zu signalisieren, wenn ihnen etwas unangenehm ist und ermutigt werden,

ihre Ideen und Wünsche einzubringen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe. Die Erziehungsberechtigten werden über das Schutzkonzept angemessen informiert.

5. Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sollen dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.

Folgende Verdachts- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen und unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

5.1 Grundsätzlich sollen Gruppen von Teams geleitet werden. Veranstaltungen mit Übernachtung mit Kindern (ab Schulalter), Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sind von einem gemischtgeschlechtlichen Team zu leiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Präventionsbeauftragten sowie des leitenden Pfarrers der Pfarrei St. Jakobus und der Erziehungsberechtigten, die über die Gründe und darüber informiert werden müssen, wie die Privat- und Intimsphäre der Kinder bzw. Jugendlichen unter Beachtung von 5.2 gewahrt wird.

5.2 Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre

- werden Waschräume der Jungen nur von männlichen Begleitern und Waschräume der Mädchen nur von weiblichen Begleiterinnen betreten. Drohende Gefährdungen oder gravierende Regelverstöße bilden Ausnahmen, unbeschadet der Transparenzpflicht gegenüber dem jeweiligen Leitungsteam.
- benutzen Kinder/Jugendliche und Begleiterinnen/Begleiter die Waschräume zeitversetzt, sofern keine getrennten Räumlichkeiten vorhanden sind.
- ist auf einen altersgerechten und der jeweiligen Situation angemessenen Körperkontakt zu achten. Ein ablehnender Wille ist grundsätzlich zu respektieren.
- werden keine Spiele oder Methoden eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen.
- werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- werden eine geschlechtergetrennte Unterbringung gewährleistet und der Schlafräum der Begleiterinnen/Begleiter von den Schlafräumen der Kinder/Jugendlichen getrennt. Im Ausnahmefall, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, dürfen aus Sicherheitsgründen zwei Begleiterinnen/Begleiter im selben Raum übernachten, jedoch unter Wahrung eines angemessenen Abstands zu den Kindern/Jugendlichen. Die

- vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist einzuholen; die Präventionsbeauftragten sind vorher über die Gründe zu informieren.
- wird vor dem Betreten von Schlafräumen angeklopft und die Erlaubnis der Kinder bzw. Jugendlichen zum Betreten eingeholt. Drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden Ausnahmen, unbeschadet der Transparenzpflicht gegenüber dem jeweiligen Leitungsteam.
- 5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht einzeln oder zu zweit in ihre Privaträume ein.
- 5.4 Es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten oder nicht an Social Media-Formaten teilnehmen möchten. Die Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen (auch in Social Media-Formaten) bedarf einer datenschutzkonformen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Entsprechendes gilt für Aufnahmen von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- 5.5 Das Jugendschutz- und das Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Tabak, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Die Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol und Tabak innerhalb des Leitungsteams ab. Alkohol und Tabak dürfen nicht in Gegenwart von Minderjährigen konsumiert werden.
- 5.6 Private Geldgeschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, untersagt. Geschenke von Erziehungsberechtigten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Leitungsteam transparent gemacht werden.
- 5.7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden. Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Das gilt auch für die Beichte. Die Kinder und Jugendlichen werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selbst aber von ihrem Gespräch mit dem Priester erzählen dürfen, falls sie es möchten.
- 5.8 1:1 Situationen zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einem Kind oder Jugendlichen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind. Sie dürfen nur in jederzeit von außen zugänglichen oder einsehbaren Räumen stattfinden. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Leitungsteam vorher oder umgehend danach zu informieren.
- 5.9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf eine respektvolle, wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Es werden in keiner Situation abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen,

geduldet. Es wird in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik verwendet.

- 5.10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen, die zu keiner Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- 5.11 Mediale Kommunikationswege (z.B. soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, E-Mail) dürfen nur für Mitteilungen genutzt werden, die den Zwecken und Zielen der Gruppen dienen. Sie dürfen keinesfalls dazu genutzt werden, exklusive Beziehungen zu einzelnen Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aufzubauen. Es ist verboten, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt einzusetzen oder zu nutzen.
- 5.13 Bei Regelverletzungen durch Kinder und Jugendliche gilt:
 - Regelverletzungen werden mit pädagogisch angemessenen Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Die Konsequenzen einer Regelverletzung werden im jeweiligen Team transparent gemacht.
 - Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso untersagt wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug.
- 5.14 Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden in altersgerechter Form über den Verhaltenskodex informiert (z.B. bei Fahrtbeginn im Zusammenhang mit der Hausordnung). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung an.
- 5.15 Im alltäglichen Miteinander kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Für die Transparenz gegenüber dem Leitungsteam ist zunächst die Person verantwortlich, die eine Regel übertreten hat. Aber auch alle anderen, die eine Regelübertretung bemerkt haben, müssen diese umgehend ansprechen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens ist aktiv entgegenzuwirken. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Übertretungen sind die Präventionsbeauftragten und der leitende Pfarrer zur weiteren Abklärung zu informieren.

6. Vorgehen bei Vorfällen und Verdacht

- 6.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweise auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unverzüglich zu melden. Die Meldung ist an die externen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin zu richten. Das Meldeformular ist diesem Schutzkonzept als Anlage beigefügt. Bei Verdachtsfällen gegen Personen außerhalb der Pfarrei beziehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt ein.
- 6.2. Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden.

6.4 Das weitere Vorgehen folgt den im Erzbistum hierfür geltenden Regelungen. Eine vereinfachte Übersicht über das Vorgehen ist diesem Schutzkonzept als Anlage beigelegt.

7. Beschwerdewege

Jeder, der die Ziele dieses Schutzkonzepts verletzt sieht, hat ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden sieht die Pfarrei St. Jakobus als positive Möglichkeit, an der Umsetzung der Ziele des Schutzkonzepts mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung der Inhalte einzusetzen.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ihre Rechte kennen. Daher

- wird an geeigneter Stelle (z.B. Kirchenvorraum, Schautafel) ein Aushang angebracht, der über die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert. Die Informationen werden zudem in digitaler Form auf der Internetseite der Pfarrei bereitgestellt.
- werden Kinder und Jugendliche zu Beginn von Veranstaltungen (z.B. Erstkommunionkurs, Freizeiten) in altersentsprechender Form über ihre Rechte aufgeklärt und Beschwerdewege aufgezeigt.

Grundsätzlich können Kinder, Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich mit ihren Anliegen an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter wenden. In besonderer Weise stehen dafür die Präventionsbeauftragten der Pfarrei St. Jakobus und eine Vertrauensperson der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung. Beschwerden können zudem an die folgende E-Mail-Adresse der Pfarrei gerichtet werden:
pfarrbuero@pfarrei-jakobus.de

Beschwerden können auch in anonymer Form über einen Beschwerdebriefkasten erfolgen, der in jeder Gemeinde der Pfarrei vorgesehen werden soll. Auf dem Briefkasten stehen die Namen möglicher Ansprechpersonen (Präventionsbeauftragte, weitere Vertrauensperson). Der Briefkasten wird regelmäßig unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips geleert. Beschwerden ohne Adressaten werden an den leitenden Pfarrer bzw. dessen Stellvertreter weitergeleitet.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen sollen „Feedbackbögen“ ausgeteilt werden, die anonym ausgefüllt werden können.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten Beschwerden umgehend an die Präventionsbeauftragten der Pfarrei weiter. Die Eingänge werden dokumentiert, damit kein Anliegen verlorengelht. Beschwerden werden ernst genommen und zeitnah nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Sofern der Adressat namentlich bekannt ist, erfolgt immer eine persönliche Rückmeldung.

Bei Verdachtsfällen folgt das Verfahren den Vorgaben des Erzbistums Berlin (siehe unter 6).

8. Veröffentlichung des Schutzkonzepts und Kontaktdaten

Die Pfarrei St. Jakobus und ihre Gemeinden veröffentlichen das Schutzkonzept auf ihrer jeweiligen Internetseite.

Die Pfarrei und ihre Gemeinden machen die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten, der bzw. des vom Erzbistum Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs sowie mindestens einer nicht - kirchlichen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt auf ihrer Internetseite bekannt.

Leitender Pfarrer St. Jakobus:

Dr. Robert Chalecki

Telefon 033439/128770

E-Mail: pfarrer@pfarrei-jakobus.de

Präventionsbeauftragte der Pfarrei St. Jakobus:

Rita-Maria und Bernd Jermis

E-Mail: praevention@pfarrei-jakobus.de

Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin:

Burkhard Roß

Telefon: 030/204548327

E-Mail: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin:

Dina Gehr Martinez

Telefon: 0176/72 48 02 86

E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

Telefon: 0176/45 98 73 46

E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Nichtkirchliche Fachberatungsstellen

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Telefon: 0800/22 55 530

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>

Berliner Hotline Kinderschutz

Telefon: 030/610066

KiZ-Kind im Zentrum e.V.

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder und ihre Familien

Telefon: 030/ 2828077

Fassung nach Einsicht des Pfarreirates am 23.11.2023 und Verabschiedet durch den Kirchenvorstand am 29.11. 2023.

Fassung nach Verabschiedung durch KV am 29.11.2023

Uweleki Robert

Leitender Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus

Uweleki Robert

Vorsitzende/r des Kirchenvorstands

Matthias Bernd Jennis

Präventionsbeauftragte der Pfarrei St. Jakobus

Sebastian Aelby

Vorsitzende/r des Pfarreirats



Anlagen

Präventionsmaßnahmen bei Ehrenamtlichen der Pfarrei St. Jakobus

Gemeinsame Schutzklärung

Meldeformular des Erzbistums Berlin

Übersicht zum Verfahren bei Verdacht

ANLAGE 1

Präventionsmaßnahmen bei Ehrenamtlichen der Pfarrei St. Jakobus

Arbeitshilfe zur internen Verwendung: Es gelten die Vorgaben des Erzbistums Berlin (vgl. §§ 5, 6, 10 Präventionsordnung, §§ 5, 6, 8 Ausführungsbestimmungen)

Tätigkeitsbereich	Schulungsformat	Schulungs- auffrischung	Erweitertes Führungszeugni s	Gemeinsame Schutzerklärung
<p>Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbedingten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten, • Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, • Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, • Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen mit Kindern und Jugendlichen, • Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten, • zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch Kirchenvorstände beauftragte Personen, • Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Sakramentspendung hinaus haben 	<p>Sensibilisierung (mind. dreistündig)</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja, sofern Ehrenamtliche volljährig sind</p>	<p>Ja</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche im Besuchsdienst im Sinne § 225 Abs. 1 StGB (Besuch in Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser) • Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats, • Ehrenamtliche Küsterinnen und Küster, Pfarrsekretärinnen und -sekretäre, • Ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und -musiker 	<p>Sensibilisierung (mind. dreistündig)</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja</p>
<p>Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbedingten, insbesondere bei Maßnahmen mit Überrachtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten, • Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, • Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen mit Kindern und Jugendlichen 	<p>Basis-Schulung (mind. sechsstündig)</p>	<p>Siehe ISK der Pfarrei</p>	<p>Ja, sofern Ehrenamtliche volljährig sind</p>	<p>Ja</p>

ANLAGE 2



Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzklärung bekräftigt.

St. Jakobus – Berlin Umland Ost

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.3. Insbesondere<ul style="list-style-type: none">- beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,- sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,- geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,- bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin. | <ol style="list-style-type: none">1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus. |
|--|---|

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Pfarrer Dr. Robert Chalecki

Unterschrift

Diese Gemeinsame Schutzklärung ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17.01.2022

ANLAGE 3



Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrgemeinde, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0178/ 72 48 02 86

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

ANLAGE 4

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten. Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.